



Förderrichtlinie

Kühlgeräte-Austausch für Rosdorfer Vereine

Die Gemeinde Rosdorf unterstützt nach Maßgabe folgender Grundsätze den Kühlgeräte-Austausch von Rosdorfer Vereinen in den Jahren 2024 und 2025.

Ziel der Förderung ist es, Rosdorfer Vereine bei der Durchführung von Energiesparmaßnahmen zu unterstützen. Mithilfe des Austauschs von Kühlgeräten durch effizientere Geräte soll der Energieverbrauch gesenkt und somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Austausch von Kühlgeräten durch neue hocheffiziente Geräte (mindestens Energieeffizienzklasse D).

Gefördert wird der Austausch von Kühlschränken, Kühlgefrier-Kombinationen, Gefriertruhen und Gefrierschränken, die älter als zehn Jahre sind.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine der Gemeinde Rosdorf mit Sitz in der Gemeinde.

3. Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 150 Euro gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Förderprogramm „Kühlgeräte-Austausch für Rosdorfer Vereine“ ist auf die Förderung von 15 Kühlgeräten pro Jahr begrenzt. Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt nach Datum des Einganges (E-Mail oder Poststempel).

4. Fördervoraussetzungen

- Das Altgerät ist älter als zehn Jahre. Der Nachweis kann über eine Kopie des Kaufbelegs oder ein Foto des Typenschildes (i.d.R. im Innenraum des Kühlgerätes) erfolgen.
- Das Neugerät weist mindestens die Energie-Effizienzklasse D auf. Als Nachweis werden ein Foto oder eine Kopie des Energieausweises gefordert.
- Der antragstellende Verein erklärt sich mit der Stromverbrauchsmessung des Alt- und Neugerätes über einen Zeitraum von jeweils sieben Tagen einverstanden. Das dafür notwendige Strommessgerät wird von der Gemeinde Rosdorf, für die Dauer der Messung, zur kostenfreien Ausleihe, zur Verfügung gestellt.
- Der Verein verpflichtet sich zur umgehenden fachgerechten Entsorgung des Altgerätes (Nachweis: Bestätigung durch Händler oder Entsorgungsstätte).
- Das auszutauschende Gerät muss sich im Besitz des Vereins befinden. Als Nachweis wird ein Foto sowohl vom aufgestellten Alt- als auch Neugerät gefordert.

- Der antragstellende Verein erklärt sich damit einverstanden, dass die Fotos und Messdaten des Alt- und Neugerätes von der Gemeinde zu Werbezwecken veröffentlicht werden dürfen.
- Die Inanspruchnahme der Förderung ist pro Verein dreimal möglich.

5. Antragsverfahren

1. Antrag stellen

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahmen bei der Gemeinde Rosdorf, Klimaschutzmanagement Frau Katharina Rorig, Lange Straße 12, einzureichen. Eine digitale Übersendung ist unter der E-Mail-Adresse rorig@rosdorf.de möglich. Das Antragsformular ist in **Anlage I** beigefügt.

2. Verbrauchswerte des Altgerätes

Nach Prüfung des Antrages ist der antragstellende Verein verpflichtet, den Stromverbrauch des Altgerätes über einen Zeitraum von sieben Tagen zu erfassen. Hierfür wird dem Verein von der Gemeinde ein Strommessgerät, für die Dauer der Messung, zur kostenfreien Ausleihe, zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse sind vom Antragsteller in **Anlage II** einzutragen und an die Gemeinde zu übermitteln.

3. Erhalt Zuwendungsbescheid

Sind die Unterlagen vollständig, erhält der antragstellende Verein den Zuwendungsbescheid.

4. Beschaffung Neugerät und Entsorgung Altgerät

Nach Beschaffung des Neugerätes (min. Energieeffizienzklasse D) sind der Kauf- und Entsorgungsbeleg (Kopie), das Energieeffizienzlabel (Kopie oder Foto) sowie ein Foto des aufgestellten Neugerätes an die Gemeinde zu übermitteln. Der vom Händler oder der Entsorgungsstätte zu unterzeichnende Nachweis ist in **Anlage III** beigefügt.

5. Verbrauchswerte des Neugerätes

Um einen Differenzwert ermitteln zu können, ist der antragstellende Verein dazu verpflichtet den Stromverbrauch des Neugerätes über einen Zeitraum von sieben Tagen zu erfassen. Auch hierfür wird von der Gemeinde, für die Dauer der Messung, ein Strommessgerät zur kostenlosen Ausleihe zur Verfügung gestellt. Die Messergebnisse dienen der Statistik und sind nicht förderrelevant. Die Ergebnisse sind vom Antragsteller in **Anlage II** einzutragen und an die Gemeinde zu übermitteln.

6. Auszahlung des Zuschusses

Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Rosdorf, den

16.11.2023

Steinberg
Bürgermeister